Allgemeine Geschäftsbedingungen der C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH (im Weiteren C&S GmbH genannt)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C&S GmbH in der Version vom 01.01.2023 werden zum 01.01.2026 durch diese Version ersetzt.

1. Vertragsgrundlagen

Folgende Vertragsgrundlagen gelten je nach Art der Verträge zusätzlich: der Software Lizenzvertrag der C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH die Allgemeinen Pflegebedingungen für Softwareprogramme der C&S AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH für die Durchführung von Seminaren und Webinaren, Allgemeine Geschäftsbedingungen über Software-as-a-Service Leistungen (SaaS) der C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH und die Hardwarevoraussetzungen für die Branchenlösung C&S CareWare. Es gilt die jeweils aktuelle veröffentlichte Fassung. Sollten sich Teile der genannten Bedingungen widersprechen, so gelten diese in der vorgenannten Reihenfolge.

2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche unserer Verträge. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3. Angebote

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Jeder Vertrag kommt nur durch Auftragsbestätigung in Textform durch die C&S GmbH zustande.

4. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechtvorbehalt

Sämtliche von C&S GmbH gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum von C&S GmbH, bis die gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Lieferungen und sonstigen Vertragsleistungen des Auftragnehmers beglichen worden sind. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der C&S GmbH nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die C&S GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der C&S GmbH anteilsmäßig das Miteigentum überträgt. Die C&S GmbH nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für die C&S GmbH verwahren.

5. Honorare und Fahrtkosten

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. einer Versandkostenpauschale in Höhe von 10,00 € netto. Teillieferungen sind zulässig. Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Dienstleistungen vor Ort werden entsprechend den im Angebot genannten Sätzen verrechnet zzgl. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungspauschale.

Im Listenpreis des Tageshonorars enthalten ist die Dienstleistung bis zu 6,5 Stunden täglich. Mehrstunden sind gesondert zu vergüten. Die Regeln für den Verzug gelten auch hier. Für Projekttage und Organisationsberatungen sowie weitere Leistungen des C&S Instituts gilt der aktuelle Listenpreis pro Berater.

Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen oder Leistungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

Der Verpflegungsmehraufwand für die Abwesenheit von der Geschäftsstelle innerhalb des Bundesgebietes wird gemäß den jeweils gültigen Pauschalen des Bundesfinanzministerium in Rechnung gestellt, abzüglich einer ggf. Bewirtung durch den Kunden. Für Übernachtungen im Bundesgebiet wird eine Übernachtungspauschale von 90,-- EURO netto fällig.

Die Pauschalbeträge für den Verpflegungsmehraufwand und für Übernachtungen im Ausland werden gem. der jeweils gültigen Liste des Bundesfinanzministeriums in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Fahrtkosten setzt sich wie folgt zusammen:

- Fahrtkosten PKW werden mit 0,70 Euro netto pro Kilometer berechnet von den jeweiligen nächstliegenden Abfahrtort, mindestens jedoch 80 EURO pro Anfahrt bzw. Abfahrt.

  Als Abfahrorte werden zur Berechnung zum Einsatzort festgelegt:

  - ab Augsburg: Bayern BY, Baden-Württemberg BW, Saarland SL sowie Österreich und Schweiz
  - ab Erfurt: Brandenburg BB, Sachsen SN, Sachsen-Anhalt ST, Thüringen TH, Hessen HE, Rheinland-Pfalz RP, Bremen HB, Hamburg HH, Mecklenburg-Vorpommern MV, Niedersachsen NI, Schleswig-Holstein SH, Berlin BE, Nordrhein-Westfalen NRW
- Für Fahrtkosten mit der Bahn innerhalb Deutschlands wird pauschal der Normalpreis 2. Klasse ab Augsburg einschließlich der für die jeweilige Fahrt zu entrichtenden Reservierungsgebühren berechnet, ohne Anrechnung etwaiger Ermäßigungen wie Bahncard oder Firmenkundenrabatt. Bei Bahnfahrten außerhalb Deutschlands wird der Fahrpreis in einer für den Fahrtzweck angemessenen Klasse in entsprechender Weise berechnet. Die Nutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi werden nach Aufwand weiterberechnet.
- Flugkosten werden nach Aufwand weiterberechnet. Als Mindeststandard für Flüge gilt die Premium Economy.
- Der C&S GmbH obliegt die Wahl des Verkehrsmittels nach billigem Ermessen.
- Fahrzeit ist Arbeitszeit. Zusätzlich zu den Fahrt- bzw. Flugkosten werden jeweils 60,00 Euro netto pro Stunde jeweils für die An- und Abreise und pro C&S Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber/Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber/Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Auftragsabwicklung

Die Auftragsabwicklung über eine Leasinggesellschaft bedarf der Zustimmung der C&S GmbH und muss vor Auftragsabgabe in Textform vereinbart werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Zustimmung der C&S GmbH zu einer Leasingfinanzierung besteht nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung den Rechnungsempfänger und/oder Rechtsträger mitzuteilen.

Änderungen bereits ausgestellter Rechnungen aufgrund unvollständiger Angaben durch den Auftraggeber / Besteller im ursprünglichen Auftrag sind kostenpflichtig. Es werden pauschal 65,-- EURO netto/pro Rechnung berechnet. Dem Besteller steht es frei, einen niedrigeren entstandenen Schaden nachzuweisen.

Umschreibe-Gebühren/ Bearbeitungsgebühren fallen bei Weitergabe von Programmen bzw. Anschriften- oder Trägerwechsel an in Höhe von 450,-- EUR netto.

Handbücher sind in den C&S Programmen integriert bzw. werden in Form einer ausdruckbaren Hilfe-Dokumentation geschuldet.

Die Rechnungsübermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

Jegliche Mängelrügen oder Beanstandungen bedürfen der Schriftform. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers/ Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die subjektiven Anforderungen an die Vertragsprodukte sowie die Anwendungsbereiche für die objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB durch den Vertragstext sowie das Protokoll der durchgeführten Organisationsanalyse definiert werden.

Klarstellungshalber wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der §§ 327ff. BGB nur für Verbraucherverträge anwendbar sind und daher für diesen Vertrag keine Anwendung finden.

Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten vom Zeitpunkt der Leistung an.

9. Haftung

Die C&S GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche die C&S GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die C&S GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet die C&S GmbH im Übrigen in der Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

Ein Mitverschulden des Auftraggebers/Besteller insbesondere durch

a. etwaige unzureichende Programm- und Datensicherung (siehe auch unter Ziff. 10.),

b. unterbliebene Aktualisierung der Vertragsprodukte,

c. die Verwendung nicht korrekter Fremdsoftware und/oder das ungeprüfte Einspielen derselben auf Seiteneffekte auf die Vertragssoftware,

d. unzureichende Schulung der Mitarbeiter in den C&S Programmen (als unzureichend gilt, wenn ein Mitarbeiter nicht durch C&S geschult wurde bzw. eine Schulung länger als zwei Jahre zurückliegt),

e. unzureichende personelle Ausstattung mit qualifiziertem Personal, das administrative Tätigkeiten an Hard- und Software vornimmt,

f. unzureichende Hardware- oder Softwareausstattung entsprechend der Mindestvoraussetzungen für den Einsatz der Vertragsprodukte und

g. das Unterlassen zumutbarer Maßnahmen, um den Schadenseintritt zu verhindern, ist diesem anzurechnen.

Der Auftraggeber/Besteller verpflichtet sich, den C&S Hardwarevoraussetzungen sowie regelmäßigen Datensicherungen nach Ziffer 10. nachzukommen. Bei Schäden, die bei ordnungsgemäßer Hardwareausstattung, IT-Infrastruktur (Brandschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung usw.) und/oder Datensicherung vermieden worden wären, gilt eine Mitverschuldensquote seitens des Auftraggebers/Besteller von 90%. Die C&S GmbH ist berechtigt, eine höhere Mitverschuldensquote nachzuweisen, der Auftraggeber/Besteller ist berechtigt, eine geringere nachzuweisen.

Wäre der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung zwar nicht vermieden worden, aber wesentlich geringer ausgefallen, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Soweit die C&S GmbH dem Grunde in Haftung genommen werden kann, ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die C&S GmbH haftet nicht für Schäden, soweit der Auftraggeber/Besteller deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Mitwirkungspflichten/ Datensicherung

Der Auftraggeber/Besteller verpflichtet sich, mindestens täglich eine Datensicherung auf einem dafür geeigneten Medium durchzuführen. Hierbei müssen bei einem Betrieb der Software nur an Werktagen mindestens 5 Medien im Wechsel zum Einsatz gebracht werden. Ist das Programm im 24-Stunden-Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen genutzt, müssen mindestens 7 Medien im Wechsel zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus wird der Auftraggeber/Besteller monatlich Sicherungen durchführen und dafür mindestens 3 verschiedene Datenträger im monatlichen Wechsel verwenden. Mindestens eine Datensicherung muss außerhalb eines Radius von 5 km um den Ort der Datenverarbeitung aufbewahrt werden. Die Datensicherung hat im ISO-Format oder in einem Format zu erfolgen, das mindestens in der von der C&S GmbH beschriebenen Referenzplattform rückspielfähig ist. Das notwendige Format kann von der C&S GmbH nach Vorankündigung geändert werden. Der Auftraggeber/Besteller wird sich in allen Zweifelsfragen hinsichtlich der Datensicherung über die Hotline an die C&S GmbH wenden. Unterlässt der Auftraggeber/Besteller die Datensicherung bzw. entsprechende Erkundigungen oder vernachlässigt er ansonsten seine Mitwirkungspflichten, so ist ihm entsprechendes Mitverschulden anzurechnen.

C&S GmbH ist berechtigt im Auftrag der C&S AG, dem Kunden Versionen oder Patches auf elektronischem Wege zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen unter anderem Online-Updates mit Zugriff mittels Link auf einen Speicherort der C&S GmbH oder die Bereitstellung im C&S Kundenforum. Der Download im C&S Kundenforum bedarf einer Registrierung durch den Kunden.

11. Geheimhaltung/ Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, geheime Erkenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vertrauliche Informationen) nur für den Zweck der Vereinbarung zu nutzen und diese vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Solche vertraulichen Informationen sind als solche in jedem Einzelfall deutlich als „geheim“ oder „vertraulich“ zu bezeichnen. Die vertraulichen Informationen werden von der C&S GmbH mit geeigneten Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt. Beauftragte Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Auftraggeber/Besteller verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche Einwilligung in Textform, nicht selbst zu verwerten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für den Zeitraum von 5 Jahren weiter, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig.

Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten haben, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung unverzüglich dem Informationsgeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz, zum Widerrufsrecht und zu den Betroffenen-Rechten sind in der jeweils aktuellen Version sind veröffentlicht auf der C&S GmbH Website unter: http://www.managingcare.de/datenschutz/

12. Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg. Die C&S GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(5) Kontaktdaten C&S
C&S EDV-Service und Entwicklung GmbH
Alois-Senefelder-Allee 1
86153 Augsburg
Tel.: +49 821 2582-0
Telefonnummern der Hotline https://www.managingcare.de/hotline/
Fax: +49 8212582-499
Webseite**:** www.managingcare.de

Für **allgemeine oder verwaltungsbezogene Fragen** und **Bewerbungen** direkte Anfrage an folgende E-Mail-Adressen:

Allgemeine Fragen und Datenschutzanfragen	info@cs-ag.de
Fragen zum Auftrag und Leistungsrechnung	auftrag@cs-ag.de
Fragen an unsere Buchhaltung	cunds-buchhaltung@cs-ag.de
Rechnungen an C&S	cunds-bill@cs-ag.de
Bewerbungen	personal@cs-ag.de

Für Informationen zu unseren **Produkten** senden Sie eine direkte Anfrage an folgende E-Mail-Adressen:

Vertriebliche Informationen und Anfragen	cunds-vertrieb@cs-ag.de
Anfragen an unser Institut	institut@cs-ag.de

Für **Hotline Anfragen** per E-Mail an:

Service Hotline STATIONÄR	hotlinestationaer@cs-ag.de
Service Hotline AMBULANT	hotlineambulant@cs-ag.de
Service Hotline WEB	hotlineweb@cs-ag.de
Service ManagingCare Digital	cloud@cs-ag.de
Service ALLGEMEIN	service@cs-ag.de

(6) Kontaktdaten Kunde

Daneben muss der Kunde gegenüber C&S seine Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer benennen.